

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Wierzigster Jahrgang.

Nr. 38.

Freitag, den 7. Mai

1880.

Bekanntmachung,

die Neuwahl eines außerordentlichen Mitgliedes des Landes-Medizinal-Collegiums und dessen Stellvertreters betr.

Da am 1. Juni dieses Jahres Herr Apotheker **Berg** in Dresden als außerordentliches Mitglied des Landes-Medizinal-Collegiums und Vorstand des Dresdner pharmaceutischen Kreisvereins und gleichzeitig Herr Apotheker **Schulze** in Meissen als dessen Stellvertreter, regulativmäßig ausscheiden, so ist eine **Neuwahl** erforderlich.

Unter Hinweis auf das Regulativ vom 29. Mai 1872 werden daher **alle Mitglieder des pharmaceutischen Kreisvereins im Regierungsbezirke Dresden** aufgefordert, sich an dieser Wahl zu betheiligen und dabei die gesetzlich bestimmten Formalitäten genau zu beobachten.

Die **Stimmzettel** sind von den Abstimhenden eigenhändig zu schreiben und entweder mit Vor- und Zunamen unterzeichnet oder auf der Adresse eines geschlossenen Couverts mit der Angabe „Wahlzettel“ des N. N. zu N. N. versehen bis spätestens

Dienstag, den 1. Juni 1880,

Nachmittags 2 Uhr

portofrei an die **Kanzlei der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Dresden** einzusenden.

Alle nach Ablauf dieses Termins eingehenden Stimmzettel bleiben unberücksichtigt und werden uneröffnet vernichtet.

Dresden, den 1. Mai 1880.

Der mit der Leitung der Wahl beauftragte Medizinal-Beisitzer der
Königlichen Kreishauptmannschaft.

Medizinalrath Dr. Erdmann.

Bekanntmachung.

Von der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Rossen ist der Reservist
Friedrich Emil Benath in Wilsdruff

hinter den letzten Jahrgang der Landwehr

der Reservist **Ernst Hugo Hörig** daselbst

hinter den letzten Jahrgang der Reserve und

der Ersatz-Reservist I. Cl. **Carl Heinrich Eduard Wagner** in Klipphausen

hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve auf Ansuchen zurückgestellt worden.

Diese Zurückstellungen sind für den Fall einer Mobilmachung beschlossen worden und behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächstjährigen Classificationstermin.

Meissen, am 30. April 1880.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Rossen.

v. Boffe,
Amtshauptmann.

Bekanntmachung.

Der Fleischerstr. **Emil Max Günther** in Grumbach beabsichtigt, in dem unter No. 8 des Brandversicherungs-Catasters für
Grumbach gelegenen Grundstück

ein Schlachthaus

zu errichten.

In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besondern Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

Meissen, am 1. Mai 1880.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

von Boffe.

Bekanntmachung.

Die Ablagerung von Steinen, Schutt und Abraum aller Art auf den Elbfern bez. im Elbströme wird für den hiesigen Elbstrombezirk von der Niederwarthaer Brücke bis an die preussische Grenze hierdurch untersagt.

Zu widerhandlungen werden nach § 366 a des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Der Zuwiderhandelnde kann nach Maßgabe der Verordnung vom 6. März d. Jrs. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11 und 12, weitere polizeiliche Untersuchung dadurch von sich abwenden, daß er an den Aufsichtsbeamten (Stromaufseher, Dammeister, Ufermeister, Brückenwärter u. s. w.), von welchem er betroffen worden ist, und welcher sich als solcher entweder durch seine Dienstkleidung oder auf andere Weise auszuweisen hat, gegen eine ihm anzuhändigende, mit dem Dienststempel der unterzeichneten Behörde versehene Quittung sofort 3 Mark Strafe erlegt.

Meissen, den 4. Mai 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

v. Boffe.

Bekanntmachung.

Hauptübung der städtischen und freiwilligen Feuerwehr.

Sonntag, den 9. Mai d. Jrs., Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr,

soll auf der hiesigen Schießwiese eine Hauptübung der hiesigen Feuerwehren abgehalten werden und haben sich hierzu sämtliche Mitglieder derselben, Abtheilungsführer und Mannschaften, unter Anlegung ihrer Dienstabzeichen pp. bei Vermeidung der in § 52 des Feuerlösch-Regulativs für hiesigen Ort vom 23. Februar 1870 angedrohten Ordnungsstrafe pünktlich einzufinden.

Wilsdruff, am 28. April 1880.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Burgstr.